



Vorlage

Datum: 08.04.2014
Vorlage FB II/2204/2014

TOP	Betreff 25. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt den 25. Nachtrag für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Hückeswagen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 26.03.1992.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	13.05.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung der Kapital- und Bewirtschaftungskosten, der Betriebskosten und der Änderung der maximalen Belegungszahl im Übergangsheim durch allgemeine Vorgaben über die Mindestgröße des zur Verfügung zustellenden Wohnraumes pro Person auf 36 Plätze sind die Grundgebühren für das Übergangsheim neu zu berechnen. Weiterhin sind aufgrund des außer Kraft treten des Landesaufnahmegesetzes und des in Kraft treten des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration des Landes NRW (Integrationsgesetz) sind Präambel, § 1 und § 7 der Satzung zu ändern.

Die Gebührensatzung ist durch einen 25. Nachtrag zu ändern.

Der neue Gebührensatz (gemäß Gebührenbedarfsberechnung nach Anlage 1) beträgt ab 01.08.2014 im Übergangsheim:

	<u>neu</u>	<u>alt</u>
Scheideweg 42a	7,69 €qm	7,77 €qm.

Synoptische Übersicht durch Änderung der gesetzlichen Grundlagen:

Präambel:

bisher:	neu
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 222), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991 (GV NW S. 222), des § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV NW S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.1991 (GV NW S. 13) und der § 5, 6 und 9 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NW 1972 S. 61/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1990 (GV NW S. 208) in Verbindung mit der Satzung über die Errichtung und Unterhalt von Übergangsheimen in der Stadt Hückeswagen als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts vom 15.12.1989 hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 26.03.1992 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 222), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991 (GV NW S. 222), des § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV NW S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.1991 (GV NW S. 13) und des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein – Westfalen vom 14.02.2012 (Integrationsgesetz) in Verbindung mit der Satzung über die Errichtung und Unterhalt von Übergangsheimen in der Stadt Hückeswagen als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts vom 15.12.1989 hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 26.03.1992 folgende Satzung beschlossen:</p>

§ 1

bisher	neu
<p>(1) Die Stadt Hückeswagen errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von 1. Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwandern (§ 2 Landesaufnahmegesetzes), 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetzes). (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Hückeswagen und den Benutzern ist öffentlich rechtlich.</p>	<p>(1) Die Stadt Hückeswagen errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von 1. Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwandern (§ 4 Integrationsgesetzes), 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetzes). (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Hückeswagen und den Benutzern ist öffentlich rechtlich.</p>

Der 25. Nachtrag lautet:

Artikel I

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Der Text:

„der § 5,6 und 9 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NW 1972 S.61/SGV NW24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.März 1990(GV NW S.208)“

wird ersetzt durch:

„des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein – Westfalen vom 14.02.2012 (Integrationsgesetz)“

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung

Die Stadt Hückeswagen errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von

1. Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (§ 4 Integrationsgesetzes),

§ 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen:

1. bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern und zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen

Grundgebühr in den Übergangsheimen

Scheideweg 42a 7,69 €/qm.

In § 7 entfällt Abs. 2

Artikel II

Dieser 25. Nachtrag tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung der Gebühren werden die Kosten des Übergangsheimes gedeckt.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	II		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jens Schimmel

Anlagen:

1 Gebührenbedarfsberechnung